

Belehrungen im Sport

1. Allgemeines

- Jeder Schüler befindet sich mit dem Vorklingeln im Umkleideraum und bereitet sich auf den Sportunterricht vor
- Im Umkleideraum ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Sollten Gegenstände hier unsachgemäß benutzt werden, sorgt der Schüler selbst für Ordnung.
- Im Umkleideraum warten, bis man von der Lehrkraft geholt wird
- Sporthalle nicht mit Straßenschuhen betreten. Es sind nur Schuhe mit heller abriebfester Sohle zugelassen.
- Betreten oder Übungsbetrieb ohne Erlaubnis des Lehrers ist unzulässig
- Erwartet wird ein pünktlicher Unterrichtsbeginn.
- Hilfe beim Auf-, Um- und Abbau von Geräten ist selbstverständlich
- Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Unterrichtsmitteln wird erwartet, bei mutwilliger Zerstörung haften die Eltern und leisten Schadensersatz.
- Essen, Trinken und Kaugummi sind in der Sporthalle verboten.
- Anwesende Schüler, welche nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, halten sich nicht im Umkleidebereich auf.

2. Sportkleidung

- Die Sportkleidung muss der Sportart entsprechend zweckmäßig sowie der Witterung angepasst sein, d.h. im Gerätturnen enganliegend, in der Leichtathletik kurze und lange Kleidung.
- Bei wiederholten Vergessen der Sportkleidung erhält der Schüler das Recht, versäumten Unterricht nachzuholen

3. Hygiene

- Waschen nach dem Unterricht ist anzustreben, deshalb ein kleines Handtuch mitbringen.
- Auf Sauberkeit im Umkleide- und Toilettenbereich ist zu achten.
 - Kein Säubern von Schuhen und Abfälle in den Mülleimer -

4. Persönliche Sicherheit

- Ringe, Ketten, Bänder, Uhren, Piercing oder dgl. Sind im Unterricht verboten
- Haare ab Schulterlänge sind zu bündeln.
- Ohringe können nur zu Beginn der Ferienzeit gestochen werden. Wenn Ohringe nicht entfernt werden können, kann der Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen, erhält bei Bewertungen die entsprechende Note.
- Eine sportgerechte Brille wird empfohlen.
- Mit den Eltern sollte eine private Unfallversicherung besprochen werden, da die Schulhaftung nur Notwendiges ersetzt.
- Bei Sportverletzungen jeder Art ist sofort die Lehrkraft zu informieren. Darüber hinaus ist eine Meldung im Sekretariat notwendig.

5. Sportbefreiungen

- Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von 4 Wochen der Sportlehrer.
- Ganz- und Teilbefreiungen ab 4 Wochen sind beim Amtsarzt zu erwirken (Albert-Wolf-Platz)
- Bei Sportbefreiungen möglichst auf Teilbefreiungen orientieren.
- Für eine Befreiung von mehr als einer Woche kann die Lehrkraft ein ärztliches Zeugnis anfordern.
- Eltern haben die Pflicht, Sportbefreiungen zu bezahlen.
- Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.
- Sportbefreite Schüler dürfen in Abstimmung mit der Lehrkraft bei Erststunden zu Hause bleiben oder bei Randstunden nach Hause gehen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt.
- Bei gesundheitlichen Unpässlichkeiten entscheidet der Sportlehrer über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht.
- Bei jeglicher Art von Sportbefreiungen ist Sportkleidung mitzubringen, gegebenenfalls für spezielle sportliche Aufgaben.

6. Spezielle Belehrungen der Sportarten

LA: Wurf- und Stoßübungen nur auf Kommando, dabei Sicherheitsabstände einhalten

Übungsbetrieb nur, wenn keine Gegenstände im Weg liegen

Erst den Vordermann die Übung beenden lassen

VB/ BB: nur Bälle entsprechend der Sportart nutzen

Bälle bei Erläuterungen in der Hand/ auf dem Boden halten

GT: nur Übungen turnen, welche die Lehrkraft vorgegeben hat

Ausreichend Matten bündig auslegen

Gerät erst nach Funktionsprobe der Lehrkraft nutzen

Sicherheits- und Hilfestellung an geeigneter Stelle geben

Sekundarstufe II

Unterrichtsinhalte: siehe Sportarteninhalte

Bewertungen sowie deren Gewichtung:

- Die Noten innerhalb einer Sportart haben die gleiche Wichtung. Bei Spielsportarten hat die Spielnote eine Wichtung von 50%.
- Bei Kurshalbjahren mit 2 Sportarten erfolgt die Wichtung entsprechend der Anteile der Sportarten im Halbjahr.

Sportbefreiungen:

- Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von 4 Wochen der Sportlehrer.
- Bei gesundheitlichen Unpässlichkeiten innerhalb des Tages bei der Lehrkraft oder einem Fachkollegen melden und eine Übereinkunft treffen.
- Ganz- und Teilbefreiungen ab 4 Wochen sind beim Amtsarzt/ Jugendärztlichen Dienst zu erwirken (Albert-Wolf-Platz)
- Bei Sportbefreiungen möglichst auf Teilbefreiungen orientieren.
- Für eine Befreiung von mehr als einer Woche kann die Lehrkraft ein ärztliches Zeugnis anfordern.
- Eltern haben die Pflicht, Sportbefreiungen zu bezahlen.
- Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.
- Bei jeglicher Art von Sportbefreiungen ist Sportkleidung mitzubringen, gegebenenfalls für spezielle sportliche Aufgaben.